

## **Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen**

**Seit dem 01.07.2017 sieht die Hundesteuersatzung der Stadt Lage unter bestimmten Voraussetzungen eine Befreiung von der Hundesteuer vor.**

Eine Steuerbefreiung wird auf **Antrag** für Hunde gewährt, die der Halter **nachweislich** aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist.

Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.

Für Hunde, die länger als ein Jahr in der Einrichtung waren sowie für behinderte Hunde wird Steuerbefreiung unbefristet gewährt.

Nach § 4 Abs. 2 ist der Antrag auf Steuerbefreiung spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Lage zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.

**Die Erlaubnis der Einrichtung/Organisation nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz und die Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt sind schriftlich nachzuweisen.**

Selbstverständlich muss die Einrichtung/Organisation ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.